

liche Protocolle aufgenommen werden, versteht sich ohnehin. Es ist aber nicht nöthig, diese Personen, wenn es auch landesunterthanen sind, ihres Erbhuldigungseides zu entlassen. Denn es ist hier nicht die Frage von zwey interessirten Parteyen, sondern von einer Erforschung, die keine andere Beziehung, als auf die Sache selbst hat, wozu jene durch einen gemessenen Eid angewiesen werden. Die Formulare zu den Eiden für den Feldmesser, Ackerverständigen, und den, der jenen anweist, finden sich am Ende dieses Capitels unter A. B. und C.

§. 16.

Die Vermessungskosten werden dergestalt bezahlt, daß der Feldmesser, nachdem die zu vermessenden Stücke einzeln liegen, sehr winklich oder bergigt sind, für ein jedes Einhundert Morgen, den Morgen zu 120 □ Ruthen gerechnet, fünf, sechs, auch höchstens sieben Thaler bekommt. Dafür muß er aber den Riß und die Vermessungs-Verzeichnisse nach der vorgeschriebenen Classification liefern, so, daß ihm dafür weiter nichts bezahlt wird. Die Kettenzieher und Gehülfen hingegen sowohl, als die Kosten für die Hin- und Zurückreise werden besonders ersetzt.

§. 17.

Um von dem Ertrage sowohl einzelner Stücke, als ihrer Verbindung in ein Ganzes richtig urtheilen zu können, muß bey Verfertigung eines Anschlages nicht sowohl untersucht werden, wie die Nutzung bisher gewesen ist, sondern wie sie bey einer guten wirtschaftlichen Einrichtung seyn könne und müsse. Zu dem Ende ist es allerdings nöthig, auch die bisherige Behandlungsweise und Wirtschaft genau zu untersuchen, damit die begangenen Fehler und Verabsäumungen entdeckt werden mögen, woraus sich denn mit Bestimmung einer bessern wirtschaftlichen Verfahrensweise die Gründe angeben lassen, warum der wahre Ertrag höher seyn müsse.

§. 18.

Bei Verfertigung eines Anschlages von Grundstücken, deren Zubehörungen und Aufkünfte sind drey Haupt-Gegenstände zu beachten:

1) Die Behandlungsweise der Ertrag gebenden Grundstücke nach ihrer besondern und örtlichen Beschaffenheit, das heißt: nach der Güte ihrer Bestandtheile, ihrer Lage, des Climats und des Verhältnisses des einen gegen das andere.

2)